



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1963

Berlin, den 4. Dezember 1963 | Teil I Nr. 17

Tag	Inhalt	Seite
26.11.63	Bekanntmachung über die Ausgabe von Ausweisen der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik (4. Wahlperiode) für die Abgeordneten der Volkskammer sowie für die der Volkskammer angehörenden Vertreter der Hauptstadt Berlin	177

**Bekanntmachung
über die Ausgabe von Ausweisen der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik
(4. Wahlperiode) für die Abgeordneten der Volkskammer sowie für die der Volkskammer
angehörenden Vertreter der Hauptstadt Berlin.**

Vom 26. November 1963

§ 1

An die Abgeordneten der Volkskammer und an die der Volkskammer angehörenden Vertreter der Hauptstadt Berlin werden Abgeordneten-Ausweise ausgegeben.

§ 2

(1) Die Farbe des Umschlages (1. und 4. Seite) des Ausweises ist schwarz. Der waagrecht verlaufende Aufdruck „Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik“ ist in rotem Prägedruck hergestellt. Das darüberstehende Emblem der Deutschen Demokratischen Republik ist in Golddruck ausgeführt.

(2) In der Anlage wird je ein Muster 1., 2. und 3. Seite der Ausweise in natürlicher Größe wiedergegeben.

§ 3

Diese Ausweise berechtigen auf Grund des Artikels 70 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik zur freien Fahrt auf allen öffentlichen Verkehrsmitteln.

§ 4

Der Ausweisinhaber hat den Ausweis zurückzugeben* wenn er das Mandat nicht mehr ausübt.

§ 5

Die Bekanntmachung vom 4. Dezember 1958 über die Ausgabe von Ausweisen der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik (3. Wahlperiode) für die Mitglieder der Volkskammer sowie für die der Volkskammer angehörenden Vertreter der Hauptstadt Berlin (GBl. I S. 832) tritt außer Kraft.

Berlin, den 26. November 1963

**Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

O. Gotsche